CDU Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 5

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme: 23.09.2016

erledigt am: 14.09.2016/BG

Anfrage

Datum: 14.09.2016
Drucksachen-Nr.: 16/0314

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2016	öffentlich /

Betreff

Geschwisterregelung

Fragestellung:
In der aktuellen Ausgabe von KiTa-aktuell findet sich ein Bericht darüber, dass gemäß eines Urteils des VG Köln die Bonner KiTa-Beitragssatzung ungültig ist (https://aktuelles.kita-aktuell.de/fachinfos/aktuelles/detail/kita-beitraege-fuer-geschwisterkinder-266/ und unten angefügt). Hieraus ergeben sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen:

1. Trifft die geschilderte Problematik bei der Bonner Satzung auch auf die entsprechende Satzung der Stadt Sankt Augustin zu?
    a. falls nein: aus welchen Gründen trifft sie nicht zu?
    b. falls ja: Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Stadt (z. B. notwendige Änderung der Satzung noch vor dem bisher angestrebten Termin) und wie viele Kinder sind von der zugrundeliegenden Konstellation betroffen?

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich festzuhalten. Wir wären der Verwaltung dankbar, wenn die Beantwortung vor der nächsten Sitzung des UA Tagesbetreuung für Kinder erfolgen könnte.

gez. Georg Schell

Inhalt des Artikels:

VG Köln: Die Bonner KiTa-Beitragssatzung 2014/2015 ist ungültig

Veröffentlicht: 08.09.2016 Autor: Joachim Schwede

Die Kindergartenbeitragssatzung der Stadt Bonn aus dem Jahr 2014/2015 ist unwirksam. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hält die dort vorhandene Geschwisterregelung für nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Da die problematische satzungsrechtliche Geschwisterregelung nicht isoliert gestrichen werden könne, sei die gesamte Beitragssatzung in dieser Fassung nichtig (Urteil vom 02.03.2016, Az.: 19 K 335/15).

Worum geht es?

Geklagt hatten Eltern zweier Kinder, die eine Kindertagesstätte der Beklagten besuchten. Dabei war das ältere Kind im Kindergartenjahr 2014/2015 ein "Vorschulkind" (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung). Durch Beitragsbescheid setzte die Beklagte Elternbeiträge für die Betreuung des Geschwisterkindes des gesetzlich beitragsfreien Vorschulkindes fest. Nach Inkrafttreten einer Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) im Sommer 2014 wandten sich die Eltern an die Beklagte und verlangten die Aufhebung der Beitragsfestsetzung für das Geschwisterkind des Vorschulkindes.
Sie waren der Ansicht, dass der Landesgesetzgeber mit der Gesetzesänderung habe erreichen wollen, dass eine satzungsrechtliche Geschwisterregelung bereits auf das erste Geschwisterkind eines Vorschulkindes Anwendung finden müsse. Im Ergebnis dürften daher im Jahr 2014/2015 gar keine Beiträge erhoben werden. Die Beklagte lehnte eine Änderung des Bescheids ab, da der Landesgesetzgeber den Kommunen überlassen habe, ob und wie eine Geschwisterregelung eingeführt werde. Eine Kombination beider Befreiungstatbestände (Vorschuldkind und Geschwisterkind) sehe die Satzung der Beklagten nicht vor. Dagegen richtete sich die Klage der Eltern.

VG Köln: Geschwisterkinderregelung der Beklagten ist rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht hat den Eltern Recht gegeben und festgestellt, dass die Beitragssatzung der Beklagten nichtig ist. Der Landesgesetzgeber habe mit der Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014 geregelt, dass Vorschulkinder bei Geschwisterregelungen so zu behandeln seien, als ob für sie Elternbeiträge zu leisten wären. Dieser höherrangigen Anforderung werde die Satzungsregelung der Beklagten nicht gerecht. Da die problematische satzungsrechtliche Geschwisterregelung nicht isoliert gestrichen werden könne, sei die gesamte damalige Beitragssatzung ab diesem Zeitpunkt nichtig, zumal die Beklagte keine Beitragssatzung ohne Geschwisterregelung habe erlassen wollen. Die Beklagte sei deshalb verpflichtet, den Bescheid für das betreffende Beitragsjahr aufzuheben.

Bedeutung für die KiTa-Praxis

Das VG Köln stellt sich mit dieser Entscheidung gegen ein Urteil des VG Aachen, das eine ähnliche Beitragsgestaltung noch für zulässig erachtet hat (Urteil vom 10.4.2015 - Az.: 8 K 154/15). Auf mehrere Urteile des VG Düsseldorf hin hat allerdings das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 7.6.2016 (Az.: 12 A 1756/15) klar und eindeutig geurteilt, dass für jüngere Geschwister von Vorschulkindern keine Kita-Beiträge erhoben werden dürften. eine entsprechende Regelung sei nicht mit dem am 1.8.2014 in Kraft getretenen § 23 Abs. 5 Satz 3 Kibiz zu vereinbaren. Diese Vorschrift gebe vor, dass beitragsfreie Vorschulkinder im Rahmen von Geschwisterregelungen in kommunalen Elternbeitragssatzungen so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Beitrag zu leisten wäre. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe sei der eine Beitrag, der nach einer Elternbeitragssat-

zung im Fall von Geschwisterkindern zu zahlen sei, derjenige des tatsächlich beitragsfreien Vorschulkinds. Die weitere Satzungsregelung, nach der im Fall von beitragsfreien Vorschulkindern für das andere (jüngere) Kind ein Beitrag erhoben werde, sei deshalb unwirksam. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 23 Abs. 5 Satz 3 Kibiz bestünden aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers nicht.
Damit ist die Entscheidung des VG Köln übereinstimmend mit der Meinung des OVG in Nordrhein-Westfalen, was letztlich bedeutet, dass Elternbeitragssatzungen, die entsprechende Regelungen noch vorsehen, schnellstmöglich anzupassen sind, da zu befürchten ist, dass weitere Eltern entsprechende Klagen erheben werden. Es kann dann - wie beim Urteil des VG Köln - passieren, dass die gesamte Beitragssatzung „ausgehebelt“ wird, weil ein Passus nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht.